

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

0076 F

**Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft
Kapitel 1010 Titel 68507**

Rote Nr'n 0076 A, 0076 B, 0076 C

19. Sitzung des Hauptausschusses vom 19.09.2007

Ansatz des abgelaufenen Haushaltsjahres:	108.322.000,00 €
Ansatz des laufenden Haushaltsjahres (Stand Senatsbeschluss NHG 07):	116.586.000,00 €
Ansatz des kommenden Haushaltsjahres (Stand: Senatsbeschluss):	132.149.000,00 €
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	112.074.644,20 €
Verfügungsbeschränkungen:	0,00 €
Aktuelles Ist (Stand 01.10.2007):	95.644.890,44 €

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenBildWiss wird gebeten, dem Hauptausschuss zur 2. Lesung des Einzelplans 10 Hh 08/09 am 2.11.07 die Modellrechnung für die allgemeinbildenden Ersatzschulen in Berlin mit den Hamburger Schülerjahreskosten vorzulegen.“

„SenBildWiss wird gebeten, dem Ausschuss Bildung, Jugend und Familie zu seiner 2. Lesung Hh 08/09 betr. Zuschüsse an Privatschulen zu berichten, was dagegen spricht, das Hamburger Modell auch in Berlin einzuführen.“

Hierzu wird berichtet:

1.

Durch das Hamburgische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) wurde mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2004 die Gewährung von Finanzhilfen an Schulen in freier Trägerschaft umgestellt auf Schülerkostensätze. Diese belaufen sich auf einen Vom-Hundert-Anteil der Schülerjahreskosten an vergleichbaren staatlichen Schulen, die der Schulform, Schulstufe, Organisationsform und bei Sonderschulen dem Förderschwerpunkt entsprechen. Maßgebend sind die Haushaltskennzahlen für das Vorjahr des Bewilligungsjahres, wie sie im Haushaltsplan für das Bewilligungsjahr ausgewiesen sind (§ 15 Abs. 2 HmbSfTG). Es handelt sich damit um Planzahlen aufgrund des Haushaltsplanes, nicht um ermittelte Kosten.

Die wesentliche Änderung der hamburgischen Privatschulfinanzierung bestand in einer deutlichen Erhöhung der Finanzhilfen. Der Vom-Hundert-Satz der Finanzhilfen wurde durch das HbgSfTG für das Jahr 2004 auf 65%, 2005 auf 70% festgelegt und steigt bis 2011 jährlich um weitere 2,5% bis 85%. Für Sonderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung wird in Hamburg ein Vom-Hundert-Satz von 120% der Kostensätze für Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen gezahlt.

2.

Ausgehend von den Hamburger Schülerkostensätzen 2007 und den Schülerzahlen Berlins ergäbe sich folgende Rechnung:

Schulart/ Schulform	Schülerkosten- satz Hamburg 2007 (Förderbetrag je Schüler/in)	Anzahl der Schüler an ent- sprechenden Ersatzschulen in Berlin 2007	Zuschuss- summe nach Hamburger Modell 2007	Zuschuss- summe in Berlin 2007	Differenz
	in €		in €		
Grundschule ¹	3.849 ²	9.531	36.684.819	37.059.734	-374.915
Hauptschule	5.700 ³	124	706.800	677.089	29.711
Realschule	4.546,50 ⁴	1.436	6.528.774	5.133.527	1.395.247
Gymnasium (Sek I/Sek II)	4.392/4.782,75 (4.559,46 ⁵)	5.485	25.008.638	20.960.547	4.048.091
Gesamtschulen (Sek I)	4.380,75	1.080	4.731.210	4.725.093	6.117
Waldorf- schulen ⁶	5.358	3.334	17.863.572	13.439.136	4.424.436
Gesamtschulen (Sek II)	4.749	321	1.524.429	1.494.627	29.802
Sonderschule geistige Ent- wicklung (1 Schule zgl. Ler- nen)	22.526	354	7.974.204	8.528.336	-554.132
Sonderschule körperliche und motorische Entwicklung	28.322	73	2.067.506	1.822.337	245.169
Sonderschule sonstiger Förderschwer- punkt	13.236 ⁷	214	2.832.504	2.567.804	264.700

¹ ausgehend von Halbtagsgrundschulen; die ergänzende Betreuung ist in Berlin gesondert im TKBG geregelt, es wird unterstellt, dass der Schülerkostensatz auch für die Klassen 5 und 6 zugrundegelegt wird; in Hamburg umfasst die Grundschule nur die Klassen 1 - 4

² für Integrationsklassen wird in Hamburg ein zusätzlicher Schülerkostensatz von 2099,24 Euro gezahlt; die Zuschüsse für Integrationsschüler sind in Berlin mit enthalten.

³ der Schülerkostensatz für den Schulversuch Schulverweigerer an Hauptschulen beträgt in Hamburg 10353,75 Euro; diese Kosten sind in Berlin in den Kosten der Hauptschulen mit enthalten. Ausgegangen wurde von dem Satz für teilweise gebundenen Ganztagsbetrieb, der Betrag für Hauptschulen im Halbtagsbetrieb beträgt 5112 Euro.

⁴ der Schülerkostensatz für teilweise gebundenen Ganztagsbetrieb beträgt 5590,50 Euro.

⁵ Der durchschnittliche Schülerkostensatz wurde 4/7 zu 3/7 aus dem Sätzen für Sek I und Sek II gewichtet.

⁶ bei Waldorfschulen wird generell von dem Kostensatz für Gesamtschulen ausgegangen; ein Herausrechnen für die Klassen der Grundschule und für die Vorbereitung auf das Abitur war in der Kürze der Zeit nicht möglich. In Hamburg werden Waldorfschulen wie integrierte Gesamtschulen bezuschusst; dies beinhaltet einen Zuschlag von 977,25 Euro.

⁷ zugrundegelegt wurde der Hamburger Schülerkostensatz für den Förderschwerpunkt Sprache; der für Sinnesgeschädigte beträgt 26.997 Euro; für Schwerstmehrfachbehinderte 33.605 Euro.

Summe		21.952	105.922.456	96.408.230	9.514.226
-------	--	--------	-------------	------------	-----------

Allerdings wäre eine Anwendung der unter anderen Ausgangsbedingungen in Hamburg ermittelten Schülerkostensätze für Berlin nicht sachgerecht. Dass Hamburg aufgrund höherer Aufwendungen für den baulichen Unterhalt an Schulen insgesamt höhere Ausgaben pro Schüler hat, ist bekannt. Sachgerecht wäre allenfalls eine Vergleichsbetrachtung nach dem Hamburger Modell auf der Basis von Berliner Schülerplatzkosten. Diese liegen für Berlin vergleichbar derzeit nicht vor und könnten nur durch aufwändige Verfahren ermittelt werden.

3.

In Art. 7 Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes wird das Recht zur Errichtung privater Schulen gewährleistet. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verwaltungsgerichte ergibt sich aus Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG eine den Staat betreffende Schutz- und Förderpflicht gegenüber Ersatzschulen. Die Verfassung gebietet keine volle Übernahme der der Ersatzschule entstehenden Kosten, sondern er ist nur verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten zu leisten. In welcher Weise der Gesetzgeber seiner Förderpflicht nachkommt, wird vom Grundgesetz nicht vorgegeben. Insoweit hat der Gesetzgeber hier einen weiten Gestaltungsspielraum, innerhalb dessen er nach Abwägung aller Belange die nur begrenzt verfügbaren öffentlichen Mittel auch für andere wichtige Gemeinschaftsbelange einsetzen kann. Die den Staat betreffende Schutzpflicht wandelt sich erst dann in eine Handlungspflicht um, wenn andernfalls die Institution des Ersatzschulwesens als Institution evident gefährdet wäre.

In Berlin erhalten die Träger von genehmigten Ersatzschulen nach § 101 Abs. 1 des Schulgesetzes - SchulG - zweckgebundene Zuschüsse. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift ist in diesen Zuschüssen (pauschal) ein Zuschuss für Sachkosten und die Kosten enthalten, die dem Träger für die Beschaffung und den Betrieb der erforderlichen Schulräume entstehen. Allgemeinbildende Ersatzschulen erhalten nach § 101 Abs. 2 SchulG 93% der vergleichbaren Personalkosten, berufliche Schulen 100% der tatsächlichen Personalkosten, jedoch nicht mehr als 93% der vergleichbaren Personalkosten.

Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten sind die Beträge für Vergütungen und Löhne entsprechender Lehrkräfte und sonstiger schulischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte oder Arbeiter an öffentlichen Schulen, die in Form von Personalkostendurchschnittssätzen jährlich ermittelt werden (tatsächliche Zahlungen im Jahr vor dem Bewilligungsjahr).

Das Abgeordnetenhaus als Gesetzgeber hat im Jahre 2002 die Absenkung der Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft von 97% auf 93% der vergleichbaren Personalkosten beschlossen (Gesetz vom 19.7.2002, GVBl. S 199, 203). Gleichzeitig wurde ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung von freien Schulen in der Wartezeit für bewährte Träger eingeführt im Umfang von 85% der Zuschüsse (§ 8 Abs. 7 Privatschulgesetz, jetzt § 101 Abs. 7 SchulG).

Wesentliche Entscheidungsgesichtspunkte waren einerseits die schwierige Finanzlage Berlins, andererseits die ausreichende finanzielle Förderung von Schulen in freier Trägerschaft, um den Privatschulen als Bereicherung des Schulwesens ein ausreichendes Existenzminimum zu gewährleisten. Das kam auch im Auflagenbeschluss des Abgeordnetenhauses vom 28.6.2002 zum Ausdruck, wonach über die beschlossene Kürzung keine weiteren Absenkungen vorgenommen werden sollten.

Die Anzahl der Schulen in freier Trägerschaft und die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft ist seit der Kürzung der Zuschüsse im Jahre 2002 nicht gesunken, sondern gestiegen.

Neugründungen zum Schuljahr	allgemeinbildende Schulen	berufliche Schulen
2004/2005	7 Schulen	21 Schulen
2005/2006	7 Schulen	12 Schulen
2006/2007	6 Schulen	7 Schulen
2007/2008	12 Schulen	14 Schulen

Die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verwaltungsgerichte (Fundstellen) bezieht die verfassungsrechtliche Absicherung der Privatschulen in Art. 7 Grundgesetz auf die Institution der Privatschulen. Die finanzielle Bezuschussung der Privatschulen durch den Staat muss die Institution Privatschulen gewährleisten.

4.

Die Gewährung von Zuschüssen an die Schulen in freier Trägerschaft muss sich angesichts der weiterhin schwierigen finanziellen Situation Berlins im Rahmen der Finanzplanung des Senats halten.

Die Personalkosten machen den ganz überwiegenden Teil der Kosten aus und betragen etwa 78% der Gesamtkosten. Die Sachkosten von Schulen bestehen ganz überwiegend aus Grundstücks- und Gebäudekosten. Die Grundstücks- und Gebäudekosten sind sehr stark von der Lage der Schule und vom Alter des Gebäudes abhängig. Eine unterschiedliche Bezuschussung von Privatschulen in begehrten City-Lagen und kostengünstigeren Randlagen wäre nach dem Gleichbehandlungsgesichtspunkt und aus bildungspolitischen Gründen nicht zu vertreten. Das Problem der unterschiedlichen Grundstück- und Gebäudekosten in einer Stadt wie Berlin oder Hamburg ist nicht lösbar. Aus diesem Grunde werden Gebäudekosten in Hamburg auch nicht nach tatsächlichen Ausgaben oder Kosten ermittelt, sondern auf der Basis einer fiktiven Nettokaltmiete von 7,00 Euro je qm Hauptnutzfläche, ausgehend von 82% des Raumsbedarf nach Musterraumprogramm, bei Sporthallen von 50%.

Die Sachkosten sind insbesondere zwischen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sehr unterschiedlich wegen der erforderlichen technischen und räumlichen Ausstattung beruflicher Schulen.

Eine kostenneutrale Umstellung des Finanzierungssystems würde zu einer Erhöhung der Zuschüsse an berufliche Ersatzschulen und einer Kürzung der Zuschüsse an allgemeinbildende Ersatzschulen führen. Eine hochdifferenzierte Kostenermittlung an den beruflichen Schulen für jeden einzelnen Bildungsgang würde zu einer erheblichen bürokratischen Belastung der Oberstufenzentren führen und würde einen Vorlauf von mindestens drei Jahren und zusätzliche Ressourcen für die Kostenermittlung erforderlich machen.

Ich bitte, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

In Vertretung
Eckart R. Schlemm
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung